



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Karlshafen

Nr. 52/2020

Satzung der Stadt Bad Karlshafen über die Erhebung eines Kurbeitrages

vom 8. Dezember 2020

Inhalt

- § 1 Erhebung eines Kurbeitrages
- § 2 Beitragspflichtiger Personenkreis
- § 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages
- § 4 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung
- § 5 Befreiung von der Beitragspflicht
- § 6 Aufzeichnungs- und Meldepflicht
- § 7 Kurkarte
- § 8 Einzug und Abführung des Kurbeitrages
- § 9 Mitwirkungspflichten und Verfahren der Beitragserhebung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 130), und der §§ 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Karlshafen in der Sitzung am 8. Dezember 2020 folgende Satzung der Stadt Bad Karlshafen über die Erhebung eines Kurbeitrages im Gebiet der Stadt Bad Karlshafen beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

(1) Der Stadtteil Bad Karlshafen ist staatlich anerkanntes Sole-Heilbad. Der Stadtteil Helmarshausen ist staatlich anerkannter Erholungsort.

(2) Die Stadt Bad Karlshafen erhebt gemäß § 13 KAG in Verbindung mit dieser Satzung zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Unterhaltung und Vermarktung der zu Kur- und Tourismuszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen ganzjährig einen Kurbeitrag. Die Bad Karlshafen GmbH Gesellschaft für Standort und Marketing ist beauftragt, die Berechnungsgrundlagen für den Kurbeitrag zu ermitteln, die Kurbeiträge zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Kurbeiträge entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen. Dieses gilt nicht für den Jahresgästebeitrag der Zweitwohnungsinhaber.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

(4) Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Karlshafen. Das Gebiet der Stadt wird aufgeteilt in zwei Zonen:

Zone A – Bad Karlshafen

Zone B – Helmarshausen

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind alle volljährigen ortsfremden Personen, die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von der Möglichkeit der Inanspruchnahme oder der Teilnahme tatsächlich Gebrauch gemacht wird.

(2) Ortsfremd im Sinne dieser Satzung ist, wer im Erhebungsgebiet keinen Hauptwohnsitz hat.

(3) Beitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der die Einrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft zu nehmen.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Die Beitragspflicht nach § 2 beginnt mit dem Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Berechnung des Kurbeitrages als ein Tag.

(2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am Tag der Abreise fällig.

(3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Bad Karlshafen bzw. die von ihr beauftragte Bad Karlshafen GmbH zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

(1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag und pro Person

in der Zone A 2,50 Euro

in der Zone B 1,25 Euro

(2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 28 Tagen im Kalenderjahr erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 3 erhoben.

(3) Ortsfremde, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet sind, werden zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe eines Jahreskurbeitrages von 28 Tagessätzen herangezogen, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld entsteht zum 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem ein ortsfremder Beitragspflichtiger Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit wird. Bei Fertigstellung oder Erwerb einer Wohneinheit im Laufe eines Kalenderjahres wird der Jahreskurbeitrag zeitanteilig erhoben.

§ 5 Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
2. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Person unentgeltlich Aufnahme finden.
3. Personen, die sich als Patienten in Krankenhäusern im Sinne des § 107 Abs. 1 SGB V aufhalten.
4. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.
5. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende im Rahmen von Klassen- und Studienfahrten.
6. Personen, die an Tagungen, Lehrgängen, Kursen oder Messen teilnehmen, während der Dauer.

Die Befreiung von der Beitragspflicht entfällt, sobald eine Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder eine Teilnahme an Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 erfolgt.

(2) Von der Pflicht zur Entrichtung eines Kurbeitrages werden bei Vorlage eines ärztlichen Attests Patienten für die Zeit, in der sie die Unterkunft nicht verlassen können, auf Antrag befreit. Weiter kann auf Antrag in Fällen besonderer Härte von der Pflicht zur Entrichtung des Kurbeitrages befreit oder der Kurbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Bad Karlshafen zu richten.

(3) Für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis ermäßigt sich der Kurbeitrag um 50 %.

(4) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. 100 % Schwerbehinderte, Erwerbsunfähige, Kriegsgeschädigte und Pflegebedürftige.
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit 100 % Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht.

Anträge sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Bad Karlshafen zu stellen.

§ 6 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Wer im Erhebungsgebiet gem. § 1 Abs. 4 Personen gegen Entgelt beherbergt (Meldepflichtiger), ist verpflichtet, jeden Ortsfremden unverzüglich zur Entrichtung des Kurbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch die Inhaber von Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien, Kurheimen, Zeltplätzen, Campingsparks und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen. Ist der Kurbeitrag im Preis für eine Gesellschaftsreise enthalten, so ist das Reiseunternehmen Meldepflichtiger.

(2) Die Anmeldungen sind vom Meldepflichtigen schriftlich unter Verwendung der von der Stadt vorgegebenen Meldefomulare vorzunehmen.

(3) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare zum Ende eines jeden Quartals der Stadt Bad Karlshafen zuzuleiten. Die Stadt stellt die Meldeformulare zur Verfügung.

(4) Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist entsprechend der Regelung des § 30 Abs. 4 BMG aufzubewahren. Die Stadt Bad Karlshafen ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des meldepflichtigen Wohnungsgebers oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.

(5) Die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Stadt Bad Karlshafen hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt.

(6) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Für den Fall, dass sie Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder Ermäßigung nach § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 nachzuweisen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Kurkarte

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält mit der Anmeldung nach § 6 eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2, soweit nicht ein besonderes Eintrittsgeld nach § 1 Abs. 3 erhoben wird. Die Kurkarte wird vom Meldepflichtigen nach § 6 Abs. 1 im Auftrag der Stadt Bad Karlshafen ausgestellt. Die Stadt Bad Karlshafen stellt den nach § 6 Abs. 1 Meldepflichtigen zu diesem Zweck Kurkarten zur Verfügung.

(2) Die Kurkarte enthält die Angaben der Aufenthaltsdauer und lautet auf den Namen des Beitragspflichtigen. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Kurkarte ist auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie eingezogen werden.

(4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist unverzüglich bei der Stadt Bad Karlshafen anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 1 Euro erhoben.

§ 8 Einzug und Abführung des Kurbeitrages

(1) Die nach § 6 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Bad Karlshafen bzw. die von ihr beauftragte Bad Karlshafen GmbH abzuführen. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

(2) Die im Laufe eines Kalendermonats eingezogenen Kurbeiträge sind vom Meldepflichtigen jeweils bis zum 20. des auf das Ende des Quartals folgenden Monats an die Stadt Bad Karlshafen abzuführen.

§ 9 Mitwirkungspflichten und Verfahren der Beitragserhebung

(1) Die nach § 6 Meldepflichtigen sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 90 AO zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Eine Schätzung der Beitragsbemessungsgrundlage ist unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 162 AO möglich.

(3) Die Festsetzung des Kurbeitrages ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 164 Abs. 1 AO.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt.
2. Die Angabe der nach § 6 Abs. 6 erforderlichen Abgaben unterlässt.
3. Den Kurbeitrag nicht nach § 8 abführt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bad Karlshafen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung der Stadt Bad Karlshafen über die Erhebung einer Kurtaxe vom 25. September 2001 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Karlshafen, den 9. Dezember 2020

Stadt Bad Karlshafen
- der Magistrat –

gez. Dittrich
Bürgermeister